

Anspruch auf Krankengeld bei Begleitung von Menschen mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Die **Begleitung** von Menschen mit Behinderung bei einer **stationären Krankenhausbehandlung** wird seit dem 1. November 2022 **finanziert**, wenn sie aus medizinischen Gründen notwendig ist bzw. auf Grund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Das bedeutet, dass zum Beispiel Angehörige die behinderte Menschen begleiten einen **Anspruch auf Krankengeld** von ihrer Krankenkasse haben können.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass **Leistungen der Eingliederungshilfe** bezogen werden. Die Begleitung kann entweder durch **Angehörige** bzw. Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld erfolgen oder durch **Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe**, die die Leistungsberechtigten bereits im Alltag unterstützen

1. Begleitung durch Angehörige

Erfolgt die Begleitung durch Angehörige bzw. Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld der Leistungsberechtigten, kann für die begleitende Person ein **Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse** bestehen. Hinweis: das Krankengeld beträgt nur 70 % des regelmäßig erzielten Nettoarbeitsentgeltes/Arbeitseinkommens!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- dass die **begleitete** Person als Mensch mit Behinderung eingestuft wird (entsprechend § 2 Abs. 1 SGB IX),
- dass die **begleitete** Person Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht,
- dass alle Beteiligten (also die **begleitete Person aber auch der oder die Begleiter:in**) gesetzlich krankenversichert sind,
- die **Begleitung für acht Stunden** (inklusive An- und Abreise) erforderlich und
- die **Begleitung „medizinisch notwendig“** ist. Das muss immer durch eine (krankenhaus-)ärztliche Bescheinigung bestätigt werden!

Wann gilt die Begleitung als erforderlich?

Zum Zweck der Verständigung bei

- Menschen mit Behinderung, die nicht in dem erforderlichen Maße kommunizieren können,
- Menschen mit geistiger bzw. komplexer Behinderung, weil sie z.B. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können,
- Menschen mit Autismus.

Zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen bei

- Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt nicht kontrollieren können,
- Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, es können also weitere Gründe dazu führen, dass eine Begleitung notwendig ist und die entsprechenden Kosten auch übernommen werden. Weiter unten finden Sie eine Aufstellung, bei welchen Beeinträchtigungen der begleiteten Person eine Unterstützung und damit Begleitung notwendig werden kann.

Wenn Sie weitere Fragen haben, kann Ihnen sicherlich Ihre Krankenkasse weiterhelfen.

2. Begleitung durch Mitarbeitende von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe

Werden Menschen mit Behinderung nicht von Angehörigen oder Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld, sondern von einer Vertrauensperson begleitet, die sie im Alltag bereits als Mitarbeitende eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe unterstützt, sind die Kosten für die Begleitung nicht von der Krankenkasse, sondern vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

3. Beeinträchtigungen der behinderten Person, die eine Begleitung erforderlich machen können

Eine notwendige Unterstützung zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen können vor allem bei Personen auftreten, die eine oder mehrere der folgenden Beeinträchtigungen aufweisen:

- Leistungsberechtigte sind nicht in der Lage, die Krankheitsvorgeschichte, die individuellen Symptome und Beschwerden selbst zu (er)kennen, zu deuten oder diese sprachlich hinreichend zu kommunizieren.
- Die Reaktionen bzw. Reaktionsweisen der Leistungsberechtigten sind nicht eindeutig und können nur mit Hilfe einer vertrauten Begleitperson verstanden und kommuniziert werden (z.B. bei atypischen Äußerungsformen von Schmerzen).
- Den Leistungsberechtigten können die notwendigen diagnostischen, pflegerischen und therapeutischen Maßnahmen nur durch die Bezugsperson verständlich gemacht werden. Eine selbstbestimmte Akzeptanz dieser Maßnahmen und die dazu erforderliche Mitarbeit kann nur mit Hilfe der Bezugsperson erreicht werden, so dass die notwendigen Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden können (die Befugnisse und Aufgaben der gesetzlichen Betreuer:in bleiben unberührt). Leistungsberechtigte können mit den durch die Krankenhaussituation entstehenden Belastungssituationen, die durch die ungewohnte Umgebung, fremde Personen und die Behandlungsmaßnahmen entstehen, ohne Unterstützung nicht so umgehen, dass die Behandlung durchgeführt werden kann. Dazu gehört insbesondere die Bewältigung von Ängsten. • Leistungsberechtigte mit vorbestehenden ausgeprägten Ängsten, Zwängen, Depressionen, Antriebsmangel, somatischer oder psychischer Genese oder einem herausfordernden Verhalten können sich ohne Unterstützung in der belastenden Krankenhaussituation selbst emotional nicht stabilisieren, motivieren oder ein hinreichendes Gefühl von Sicherheit entwickeln.
- Leistungsberechtigte verursachen durch sozial inadäquates Verhalten Störungen des Stationsbetriebes (z.B. dauerhaftes Klingeln), so dass der Verbleib im Krankenhaus und somit die Durchführung der Behandlung im Krankenhaus ohne Begleitperson nicht möglich ist oder Zwangsmaßnahmen einschließlich einer psychiatrischen Medikation nur durch eine Begleitperson vermieden werden können.
- Leistungsberechtigte können sich selbst oder andere gefährden (z.B. durch Nichtbeachtung von Abstandsregelungen), so dass eine Begleitperson erforderlich ist, um dies zu verhindern.
- Leistungsberechtigte können das therapeutische Konzept, z.B. Lagerungen, nicht umsetzen, so dass eine Begleitperson erforderlich ist.
- Leistungsberechtigte weisen eine erhebliche Schluckstörung oder andere Beeinträchtigungen der Nahrungsaufnahme (einschließlich der Einnahme von Medikamenten) auf, die sich durch fremde Personen oder die Krankenhaussituation insgesamt verstärken und ggf. Ängste hervorrufen, so dass eine vertraute Begleitung erforderlich ist, um eine Aspiration oder einen Gewichtsverlust bis hin zur Unterernährung zu vermeiden.
- Leistungsberechtigte weisen erhebliche Beeinträchtigungen der Atemfunktionen auf, z.B. bei Trachealkanülen, so dass die Begleitperson in deren Behandlung eingewiesen werden

muss.

- Leistungsberechtigte sind nicht in der Lage, während des Krankenhausaufenthaltes bestimmte Übungen oder andere Therapiemaßnahmen durchzuführen oder zu erlernen, so dass die Begleitperson in das therapeutische Konzept eingebunden und ggf. eingewiesen werden muss, dies auch im Hinblick auf die nachstationäre Weiterbetreuung.

Diese Zusammenfassung haben wir vom Elternbeirat für Sie erstellt, um Ihnen diese Informationen möglichst kompakt und verständlich zur Verfügung zu stellen. Bitte haben Sie Verständnis dafür,

d
a
s
s

w
i
r

b
e
i

a
l
l
e
r

S
o
r
g
f
a
l
t

a
b
e
r

f
ü
r

d
i
e

R
i
c
h
t
i
g
k